



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
UND INFRASTRUKTUR

### Informationen aus dem Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde Wiesenbach vom 22.01.2014 (aktualisiert am 26.10.2016)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und/oder  
 Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken

Es handelt sich um

- die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans  
 die Überprüfung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans aus dem Jahre .....

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser Bericht in elektronischer Form an die LUBW ([laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de)) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen sind in ein gemeinsames Dokument einzubinden.

## A. Allgemeine Angaben

### A.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind <sup>1)</sup>

Die Gemeinde Wiesenbach liegt im Rhein-Neckar-Kreis 15 km östlich von Heidelberg. Auf einer Gemarkungsfläche von 1.113 ha leben ca. 3.100 Einwohner.  
An der Gemarkung führt die B 45 vorbei, die ein Verkehrsaufkommen von 15.000 Kfz/24 h aufweist. Neben der Bundesstraße wird die Gemeinde auch von der Landstraße L 532 durchquert (Ortsdurchfahrt), welche keine Hauptverkehrsstraße im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie darstellt.

### A.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Wiesenbach, Hauptstraße 26, 69257 Wiesenbach  
Tel. 06223/9502-0      Gemeinde@Wiesenbach-online.de  
[www.Wiesenbach.eu](http://www.Wiesenbach.eu)

### A.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>2)</sup>

§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

### A.4 Geltende Grenzwerte <sup>3)</sup>

Übersicht Grenzwerte der LUBW: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50516/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50516/)

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

[http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE\\_DE\\_DF3\\_v3.xls/manage\\_document](http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document)

So wenig wie das europäische Gemeinschaftsrecht und das nationale Recht verbindliche Grenzwerte für den Umgebungslärm bestimmen, so wenig finden sich verbindliche Auslösewerte. Zwar werden die Auslösewerte in § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 der 34. BImSchV thematisiert, aber auf welche Werte abzustellen ist, ist weder in der UmgebungslärmRL noch in der deutschen Umsetzungsgesetzgebung statuiert. Die Gemeinde Wiesenbach hat sich deshalb entschlossen, den Vorschlägen der Landesregierung und dem Rundschreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur für die Bestimmung der Auslösewerte zu folgen:  $L_{DEN}$  von 65 dB (A) und  $L_{Night}$  von 55 dB(A).

## B. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen

### B.1 Bewertung der Ist-Situation

#### B.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten <sup>4)</sup>

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Hauptverkehrsstraßen** belasteten Personen

$L_{DEN}$ dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen	$L_{Night}$ dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen
über 55 bis 60	4	über 50 bis 55	
über 60 bis 65		über 55 bis 60	
über 65 bis 70		über 60 bis 65	
über 70 bis 75		über 65 bis 70	
über 75		über 70	

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Hauptverkehrsstraßen** belasteten Flächen und Wohnungen

$L_{DEN}$ dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
über 55		2
über 65		
über 75		

#### B.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind <sup>5)</sup>

In der Gemeinde Wiesenbach weist die landesweite Kartierung der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (Lärmkartierung 2012, Stufe 2) keine belasteten Personen über den Auslösewerten:  $L_{DEN} > 65$  dB (A) und  $L_{Night} > 55$  dB(A) aus.

Die vom Pegelbereich  $L_{DEN}$  55 bis 65 dB (A) belasteten 4 Einwohner bzw. 2 Wohnungen liegen gemäß Bebauungsplan „Au“ – 3. Änderung und Erweiterung im Gewerbegebiet „Maihumpf“. Die Nutzung für Wohnzwecke ist nur für Aufsichts- und Berechtigten des Betriebes sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden für das an die B 45 angrenzende Gewerbegebiet auch beim Straßenverkehrslärm eingehalten.

### **B.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

Eine Lärmquelle in der Gemeinde Wiesenbach ist der Straßenverkehrslärm der L 532 (Ortsdurchfahrt). Weitere Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen sind nicht bekannt.

## **B.2 Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen**

### **B.2.1 Bisher durchgeführte Programme und Maßnahmen zur Lärminderung**

keine

### **B.2.2 Gesamtkosten der bisherigen Programme bzw. Maßnahmen <sup>6)</sup>**

unbekannt

### **B.2.3 Datum der Einführung (Beginn der Umsetzung der Maßnahmen) <sup>6)</sup>**

unbekannt

### **B.2.4 Datum des geplanten Abschlusses <sup>6)</sup>**

unbekannt

### **B.2.5 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen <sup>6)7)</sup>**

unbekannt

## **B.3 Geplante Maßnahmen <sup>8)</sup>**

Da keine Personen über den Auslösewerten:  $L_{DEN} > 65$  dB (A) und  $L_{Night} > 55$  dB(A) vom Straßenverkehrslärm betroffen sind, folgt die Gemeinde Wiesenbach den Empfehlungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) und erstellt einen Lärmaktionsplan im vereinfachten Verfahren. Die Lärmaktionsplanung der Gemeinde beschränkt sich auf die Bewertung der Lärmsituation.

### **B.3.1 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre <sup>9)</sup>**

Mangels geringer Betroffenheiten über den Auslöse- respektive Maßnahmewerten sieht die Gemeinde Wiesenbach keine Möglichkeiten und keine Notwendigkeit, die Lärmbetroffenheit an der B 45 über die Lärmaktionsplanung zu mindern.

In den Jahren 2016/2017 wird ein Teil der Ortsdurchfahrt (L 532) durch das Land Baden-Württemberg saniert, wobei durch den neuen Asphaltbelag eine Lärminderung erzielt werden soll. Im Anschluss an die Sanierung soll der Straßenverkehrslärm untersucht und ggf. aus Lärmschutzgründen eine Temporeduzierung auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt beantragt werden.

### **B.3.2 Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre <sup>9)</sup>**

unbekannt

### **B.3.3 Gesamtkosten der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen (überschlägige Schätzung) <sup>10)</sup>**

unbekannt

### **B.3.4 Datum der Verabschiedung bzw. der Überprüfung des Aktionsplans <sup>10)11)</sup>**

Die Lärmaktionsplanung bzw. die Vorstellung der Bewertung der Ist-Situation erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 16.05.2013.

### **B.3.5 Falls es sich um die Überprüfung eines Lärmaktionsplans handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans <sup>12)</sup>**

Der Lärmaktionsplan wird erstmalig aufgestellt.

### **B.3.6 Datum des geplanten Abschlusses der Maßnahmenumsetzung <sup>10)</sup>**

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind keine Maßnahmen vorgesehen.

### **B.3.7 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen <sup>7)10)</sup>**

Keine

### **B.3.8 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen <sup>13)</sup>**

In der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt die Gemeinde Wiesenbach die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird sich die Gemeinde für eine Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten und für eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs einsetzen.

Bei Fahrbahndeckenerneuerungen wird die Gemeinde auf den Einsatz von lärmmindernen Fahrbahnbelägen durch den Straßenbaulastträger hinwirken.

### **B.3.9 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans <sup>14)</sup>**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

## **C. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken**

### **C.1 Bewertung der Ist-Situation**

#### **C.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten <sup>4)</sup>**

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Haupteisenbahnstrecken** belasteten Personen:

- keine Betroffenheit -

### **C.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind <sup>5)</sup>**

- keine -

### **C.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

- keine -

## **D. Ergänzende Angaben**

### **D.1 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Öffentliche Anhörungen (tabellarische Zusammenfassung) <sup>15)</sup>**

Aufgrund der geringen Anzahl von Betroffenen und der Lage der betroffenen zwei Wohnungen in einem Gewerbegebiet erfolgte die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde. Der Musterbericht und die verfügbaren Kartierungsergebnisse (Kartenmaterial und Betroffenheitsanalyse der LUBW) können zudem jederzeit im Rathaus der Gemeinde Wiesenbach eingesehen werden.

### **D.2 Weitere finanzielle Informationen <sup>16)</sup>**

keine

### **D.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

<http://www.wiesenbach-online.de/laermaktionsplan/>

**Wiesenbach, 26.10.2016**



**Eric Grabenbauer, Bürgermeister**

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Musterberichts

- 1) Einwohnerzahl der Gemeinde, ihre räumliche Gliederung und ihre Lage zu Hauptverkehrsstraßen bzw. Haupteisenbahnstrecken; allgemeine Beschreibung zu Lage, Größe und Verkehrsaufkommen der Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken.  
Sonstige Straßen, Eisenbahnstrecken oder weitere Lärmquellen, die auf die Gemeinde einwirken, können ergänzend genannt werden.
- 2) Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf § 47d BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.
- 3) Die geltenden Grenzwerte sind mit dem Verweis auf die „Übersicht Grenzwerte“ der LUBW sowie auf die von Deutschland an die EU-Kommission gemeldeten Grenzwerte abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.
- 4) Die Daten sind in den Lärmkarten und der Betroffenheitsstatistik der Lärmkartierung 2012 enthalten.  
Soweit die Lärmkarten im Rahmen der Lärmaktionsplanung durch die Gemeinde aktualisiert oder ergänzt wurden, sind diese Zahlen heranzuziehen.  
Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2012 sind verfügbar oder verlinkt unter [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/218083/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/218083/).
- 5) Bewertung unter Beachtung der im Abschnitt A des sogenannten „Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 23.03.2012 genannten Werte ([www.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/115538/](http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/115538/)). Danach sind auf jeden Fall Bereiche mit folgenden Lärmbelastungen einzubeziehen:  $L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$  oder  $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$ . Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen ( $L_{DEN} > 70 \text{ dB(A)}$  oder  $L_{Night} > 60 \text{ dB(A)}$ ).  
Die Bewertung soll ferner darauf eingehen, ob Personen in ehemals ruhigen Gebieten leben, die erst später verlärmte wurden, ob eine Förderung von Schallschutzfenstern gewährt wurde, ob diese ggf. abgelehnt wurde, oder ob andere lärmrelevante Informationen vorliegen.
- 6) Die Angaben zu den Punkten B.2.2 bis B.2.5 und C.2.2 bis C.2.5 werden von der LUBW für die Berichterstattung in elektronische Erfassungsformulare der EU-Kommission übertragen. In diese Felder bitte nur jeweils eine Zahl bzw. ein Datum eintragen.
- 7) Summe aller entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern.
- 8) Abschnitt B.3 und C.3 müssen insbesondere dann bearbeitet werden, wenn die Lärmkartierung betroffene Einwohner in folgenden Pegelklassen ausweist:  $L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$  oder  $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$ .  
Weitergehende Informationen zur Vorgehensweise bei der Lärmaktionsplanung sind dem unter <sup>5)</sup> erwähnten „Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung“ des MVI zu entnehmen.
- 9) Hier sind die Maßnahmen des Lärmaktionsplans in Kurzfassung zu nennen.
- 10) Die Angaben zu den Punkten B.3.3, B.3.4, B.3.6 und B.3.7 sowie C.3.3, C.3.4, C.3.6 und C.3.7 werden von der LUBW für die Berichterstattung in elektronische Erfassungsformulare der EU-Kommission übertragen. In diese Felder bitte nur jeweils eine Zahl bzw. ein Datum eintragen.
- 11) Bitte das jüngste Datum der abschließenden Beschlussfassung der erstmaligen Aufstellung, Ergänzung, Überprüfung oder Überarbeitung des Lärmaktionsplans eintragen.
- 12) Bitte das Ergebnis der Überprüfung einschließlich Erläuterung eintragen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, bei denen eine Überprüfung ergab, dass eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans nicht erforderlich ist.
- 13) Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen.
- 14) Bitte Kriterien anführen, anhand derer die Durchführung und die Ergebnisse des Lärmaktionsplans bei dessen Überprüfung bewertet werden können. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z.B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen, und anderes).
- 15) Bitte in Kurzform (tabellarische Zusammenfassung mit Datumsangabe) die Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie das Ergebnis der öffentlichen Anhörungen darstellen. Bitte keine separaten Dateien oder Dokumente beifügen; die EU-Berichtsstruktur sieht nur ein Dokument je Gemeinde vor.
- 16) Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.